

KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGEN

Band 6

# Über die lebenslange Freiheitsstrafe

Von

Landgerichtsrat Dr. jur. Klaus Friedrich Röhl



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

KLAUS FRIEDRICH RÖHL

Über die lebenslange Freiheitsstrafe

# KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGEN

Herausgegeben von Professor Dr. Hellmuth Mayer

Band 6

# Über die lebenslange Freiheitsstrafe

Von

Landgerichtsrat Dr. jur. Klaus Friedrich Röhl



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten  
© 1969 Duncker & Humblot, Berlin 41  
Gedruckt 1969 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65  
Printed in Germany

## Vorwort

Die hiermit vorgelegte Untersuchung ist in ihren wesentlichen Teilen schon im Jahre 1965 entstanden, während ich als Assistent von Professor Dr. Hellmuth *Mayer* am Kriminologischen Seminar der Christian-Albrechts-Universität in Kiel tätig war. Herrn Professor Dr. Mayer, meinem verehrten Lehrer im Strafrecht und in der Kriminologie, gilt mein aufrichtiger Dank. Er hat mir bei der Wahl des Themas und bei der Ausführung völlig freie Hand gelassen, mich jedoch in jeder Hinsicht gefördert und unterstützt und vor manchem Irrweg bewahrt. Im Sommer 1967 habe ich die Arbeit der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität als Dissertation eingereicht. Im Wintersemester 1968/69 ist sie noch einmal überarbeitet und die bis zum Frühjahr 1969 erreichbare Literatur nachgetragen worden.

Während der Drucklegung hat der Bundestag zwei Gesetze zur Reform des Strafrechts verabschiedet (1. StrRG vom 25. 6. 1969, BGBl. I 645, und 2. StrRG vom 4. 7. 1969, BGBl. I 717). Das 1. StrRG läßt die Unterscheidung zwischen Zuchthaus, Gefängnis und Haft fallen und führt die einheitliche Freiheitsstrafe ein, die wie bisher die Zuchthausstrafe zeitig bis zu 15 Jahren oder lebenslang verhängt werden kann. Entsprechend der jüngsten Stellungnahme des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform in seiner Sitzung vom 23. 1. 1969 (Protokoll S. 2698) beschränken sowohl Art. 1 § 26 des 1. StrRG als auch Art. 1 § 57 des 2. StrRG die Möglichkeit der Aussetzung eines Strafrestes zur Bewährung auf zeitige Freiheitsstrafen. Das 2. StrRG bedeutet für den Allgemeinen Teil des Strafrechts den Abschluß der Reformarbeiten. Das veranlaßt mich, meine Stellungnahme zur Verfassungsmäßigkeit der bedingungslosen lebenslangen Einsperrung (unten S. 170) zu präzisieren: Das 2. StrRG tritt am 1. 10. 1973 in Kraft. Von diesem Tage an wird man dem Gesetzgeber vorhalten müssen, daß er den Verfassungsauftrag zur Milderung der lebenslangen Freiheitsstrafe nicht erfüllt habe mit der Folge, daß der Ausschluß der Lebenslänglichen von einer bedingten Aussetzung des Strafrestes als verfassungswidrig und darum nichtig anzusehen wäre. Mangels einer positiven gesetzlichen Regelung könnte das Vollstreckungsgericht, wenn die sonstigen Voraussetzungen des § 57 StGB n. F. erfüllt wären, einen Le-

benslänglichen nach Verbüßung der Höchstdauer der zeitigen Freiheitsstrafe, also frühestens nach 15 Jahren, zur Bewährung entlassen. Es müßte allerdings zuvor nach Art. 100 GG das Bundesverfassungsgericht anrufen. Bis zum 1. 10. 1973 bleibt dem Gesetzgeber noch Zeit, Abhilfe zu schaffen. Dazu hätte er besonders bei der Beratung des gegenwärtig vorbereiteten Strafvollzugsgesetzes Gelegenheit.

Kiel, im August 1969

*Klaus F. Röhl*

## Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b> .....	13
-------------------------	----

### *Erster Abschnitt*

#### **Die Anwendung der lebenslangen Zuchthausstrafe**

I. Der gesetzliche Anwendungsbereich .....	20
1. Die allgemeine Regelung .....	20
2. Die einzelnen Strafdrohungen .....	23
II. Die praktische Anwendung .....	26
1. Die Anwendung neben der Todesstrafe .....	26
2. Die Anwendung als Höchststrafe .....	31
III. Lebenslanges Zuchthaus und Strafzumessung .....	35
1. Die Strafgrößen im allgemeinen .....	35
2. Strafzumessung beim Morde .....	38

### *Zweiter Abschnitt*

#### **Die Begnadigung Lebenslänglicher**

I. Der rechtliche Rahmen der Gnadenpraxis .....	44
II. Gründe und Voraussetzungen der Begnadigung .....	49
III. Wie lange dauert Lebenslänglich? .....	56
IV. Die Begnadigungspraxis .....	61
1. Deutsches Reich .....	61
a) Baden .....	61
b) Hamburg .....	63
c) Hessen .....	64
d) Sachsen .....	66
e) Übrige Länder und Zusammenfassung .....	67

2. Die Bundesrepublik .....	69
V. Begnadigung und bedingte Entlassung Lebenslänglicher im Ausland ..	75
1. Dänemark .....	77
2. Norwegen .....	79
3. Schweden .....	79
4. Finnland .....	80
5. Holland .....	83
6. Belgien .....	84
7. Österreich .....	84
8. Die Schweiz .....	86
9. England .....	87
10. USA .....	89

### *Dritter Abschnitt*

#### **Der Vollzug der lebenslänglichen Zuchthausstrafe und seine Wirkung auf die Gefangenen**

I. Die lebenslange Zuchthausstrafe als Strafübel .....	92
1. Sinn und Zweck des Strafvollzugs .....	92
2. Das Strafleiden der Gefangenschaft .....	94
II. Die Lebenslänglichen im Strafvollzug .....	97
1. Die Sonderstellung der Lebenslänglichen im Zuchthaus .....	97
2. Die Führung in der Haft .....	99
3. Angriffe gegen Beamte und Mitgefangene .....	101
4. Flucht und Fluchtversuche .....	103
5. Selbstmord Lebenslänglicher in der Haft .....	105
6. Die Arbeit im Strafvollzug .....	108
7. Freizeitgestaltung .....	109
8. Die Verbindung mit der Außenwelt durch Briefe und Besuche ....	109
9. Die Gesundheit der Lebenslänglichen .....	110
III. Die psychischen Wirkungen der lebenslangen Haft .....	111
1. Die Sinn- und Hoffnungslosigkeit des Gefangenendaseins .....	111
2. Die Reaktionen auf Tat, Strafverfahren und Urteil .....	116
3. Die Auseinandersetzung mit der Schuld .....	119
4. Die drei Stadien der lebenslangen Haft .....	122
IV. Die geistigen Erkrankungen bei Lebenslänglichen .....	126

*Vierter Abschnitt*

**Die Rolle der lebenslangen Freiheitsstrafe  
in der Strafrechtsgeschichte**

I. Die Entwicklung von der Gnadenstrafe zur Arbeits- und Sicherungsstrafe .....	131
II. Lebenslange Haft als Alternative zur Todesstrafe .....	138
III. Lebenslange Haft als Schuldvergeltungsstrafe .....	141
IV. Das Reichsstrafgesetzbuch und die Reformversuche .....	144
V. Abschaffung der Todesstrafe und große Strafrechtsreform .....	147
VI. Der interimistische Charakter der lebenslangen Freiheitsstrafe .....	149

*Fünfter Abschnitt*

**Die lebenslange Zuchthausstrafe und das Grundgesetz** 153

I. Lebenslanges Zuchthaus und Würde des Menschen .....	154
1. Zur Auslegung des Art. 1 Abs. 1 GG .....	154
2. Das Verbot grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Strafen	160
3. Art. 1 Abs. 1 GG als verfassungsrechtliche Verankerung des strafrechtlichen Schuldprinzips .....	161
4. Menschenwürde und Strafvollzug .....	171
II. Die Wesensgehaltssperre des Art. 19 Abs. 2 GG und die lebenslange Zuchthausstrafe .....	172
1. Hat das Grundgesetz die lebenslange Zuchthausstrafe rezipiert? ..	172
2. Die drei Theorien zum Begriff des Wesensgehalts .....	175
3. Das Schutzobjekt des Art. 19 Abs. 2 GG .....	179
III. Die absolute Strafdrohung beim Morde .....	182
IV. Gnadenpraxis und Rechtsstaat .....	191

*Sechster Abschnitt*

**Kriminalpolitischer Ausblick**

I. Die Alternativen zur lebenslangen Freiheitsstrafe .....	199
II. Die lebenslange Freiheitsstrafe als Mittel der Generalprävention ....	201
1. Die Wirkungsweise der Generalprävention .....	201

2. Die Symbol- und Systemfunktion der lebenslangen Freiheitsstrafe	204
3. Generalprävention und bedingte Entlassung .....	205
III. Lebenslange Freiheitsstrafe und Spezialprävention .....	206
1. Der Besserungszweck der Strafe .....	207
2. Der Sicherungszweck der Strafe .....	208
IV. Die Entlastung des Strafvollzuges .....	217
V. Vorschläge zur Reform .....	221
1. Der Zeitpunkt der Entlassung .....	221
2. Die Voraussetzungen der Entlassung .....	222
3. Bewährungsfrist, Auflagen und Widerrufsgründe .....	224
<b>Schrifttumsverzeichnis</b> .....	<b>226</b>

## Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
a. F.	alte Fassung
Anm.	Anmerkung
AöR	Archiv für öffentliches Recht
ArchKrim	Archiv für Kriminologie (früher: Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik)
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BayerVGH	Sammlung der Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs II. Teil (Verfassungsgerichtshof)
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
Bd.	Band
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen
BJM	Bundesjustizministerium
BlfGefK	Blätter für Gefängniskunde
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
DJT	Deutscher Juristentag
DJZ	Deutsche Juristen-Zeitung
DVB1	Deutsches Verwaltungsblatt
E	Entwurf eines Strafgesetzbuchs (mit Jahreszahl)
Exc. Crim.	Excerpta Criminologica
Fußn.	Fußnote
G.	Gesetz
GA	Goltdamers Archiv für Strafrecht
GG	Grundgesetz
HdWB	Handwörterbuch der Kriminologie (die Aufl. wird durch eine hochgestellte Zahl bezeichnet)

<b>h. M.</b>	<b>herrschende Meinung</b>
<b>i. d. F.</b>	<b>in der Fassung</b>
<b>JCrimLaw a.</b>	<b>Journal of Criminal Law and Criminology</b>
<b>Criminology</b>	<b>Journal of Criminal Law and Criminology</b>
<b>JR</b>	<b>Juristische Rundschau</b>
<b>JZ</b>	<b>Juristenzeitung</b>
<b>KRG</b>	<b>Kontrollratsgesetz</b>
<b>LK</b>	<b>Leipziger Kommentar</b>
<b>MSchrKrim</b>	<b>Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform</b>
<b>N.F.</b>	<b>Neue Folge</b>
<b>n.F.</b>	<b>neue Fassung</b>
<b>NJW</b>	<b>Neue Juristische Wochenschrift</b>
<b>Nr.</b>	<b>Nummer</b>
<b>NTfK</b>	<b>Nordisk Tidsskrift for Kriminalvidenskab</b>
<b>NZZ</b>	<b>Neue Züricher Zeitung</b>
<b>OGHSt</b>	<b>Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes für die Britische Zone in Strafsachen</b>
<b>OLG</b>	<b>Oberlandesgericht</b>
<b>OVG</b>	<b>Oberverwaltungsgericht</b>
<b>RCCP</b>	<b>Royal Commission on Capital Punishment, Report</b>
<b>RGBI</b>	<b>Reichsgesetzblatt</b>
<b>RGSt</b>	<b>Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen</b>
<b>Rn.</b>	<b>Randnummer</b>
<b>S.</b>	<b>Seite</b>
<b>Sammlung</b>	<b>Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung</b>
<b>SchlHA</b>	<b>Schleswig-Holsteinische Anzeigen</b>
<b>SchweizZStr</b>	<b>Schweizer Zeitschrift für Strafrecht</b>
<b>StrÄG</b>	<b>Strafrechtsänderungsgesetz</b>
<b>StGB</b>	<b>Strafgesetzbuch</b>
<b>StPO</b>	<b>Strafprozeßordnung</b>
<b>VerwRspr</b>	<b>Verwaltungsrechtsprechung</b>
<b>Vgl.</b>	<b>zu vergleichen</b>
<b>ZfStrVo</b>	<b>Zeitschrift für Strafvollzug</b>
<b>ZStW</b>	<b>Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft</b>

## Einleitung

Das am 23. 5. 1949 verkündete Grundgesetz hat für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland die Todesstrafe abgeschafft. Damit ist das lebenslange Zuchthaus, das an ihre Stelle getreten ist, zur schwersten Strafe aufgerückt. Dem Namen nach scheint es sich bei dieser Sanktion nur um eine Steigerung der zeitigen Zuchthausstrafe zu handeln. Nach Wesen und Wirklichkeit bedeutet lebenslanges Zuchthaus jedoch etwas grundsätzlich anderes als zeitiges Zuchthaus und die übrigen zeitigen Freiheitsstrafen<sup>1</sup>.

Der Unterschied muß allerdings verborgen bleiben, solange man die lebenslange Freiheitsstrafe nur im Gegensatz zur Todesstrafe sieht. Noch immer lenkt die Todesstrafe mit magischer Kraft alle Blicke auf sich. Deshalb ist bisher fast ganz übersehen worden, daß die lebenslange Freiheitsstrafe ihre eigene Problematik besitzt. Das erstaunt um so mehr, als jede wissenschaftlich begründete Entscheidung für oder gegen die Todesstrafe jedenfalls zu einem Teil davon abhängt, ob sich die lebenslange Freiheitsstrafe als die bedeutsamste Alternative zur Todesstrafe rechtfertigen läßt und ob sie praktisch durchführbar und wirksam ist. Diese Fragen sind auch nicht etwa dadurch gegenstandslos geworden, daß der Gesetzgeber sich gegen die Todesstrafe entschieden und lebenslanges Zuchthaus an ihre Stelle gesetzt hat, sondern verlangen jetzt erst recht nach einer Antwort. Es ist indessen zu beobachten, daß die lebenslange Freiheitsstrafe ganz allgemein mit einer kaum zu verstehenden Selbstverständlichkeit hingenommen wird. Dabei bedarf es nur geringer Mühe, um zu erkennen, daß auch diese Strafe im wahren Sinne des Wortes fragwürdig ist.

Die Geschichte der Strafmittel ist seit der Carolina die Geschichte ihrer Humanisierung. Sollte diese Entwicklung vor der lebenslangen Freiheitsstrafe haltmachen? Das wäre um so merkwürdiger, als viele lebenslanges Zuchthaus für eine härtere Strafe halten als den Tod. Ebenso wie die Todesstrafe soll lebenslanges Zuchthaus den Verbrecher endgültig aus der menschlichen Gemeinschaft ausschließen. Es ist die letzte Strafe, die auf die Resozialisierung des Täters verzichtet<sup>2</sup>, und bedarf

---

<sup>1</sup> *Maurach*, AT S. 685, unterscheidet innerhalb der Zuchthausstrafe die lebenslange und die zeitige als „zwei voneinander nicht nur graduell, sondern auch qualitativ unabhängige Strafgrößen“.

<sup>2</sup> Die Geldstrafe schließt eine Resozialisierung, sofern eine solche überhaupt

deshalb einer besonderen Rechtfertigung. Manche Länder haben diese Strafe bereits ganz abgeschafft. In anderen Ländern können Lebenslängliche auf Grund der bestehenden Gesetze wie Zeitgefangene nach Verbüßung eines Teils ihrer Strafe bedingt entlassen werden. Selbst dort, wo die lebenslange Strafe von rechtswegen ausnahmslos zu vollstrecken ist, wird sie in der Praxis häufig durch Begnadigung gemildert. Das deutet alles darauf hin, daß die echte lebenslängliche Verwahrung Krimineller entweder gar nicht durchführbar ist oder jedenfalls nicht für notwendig gehalten wird. Wenn aber die Entlassung der Lebenslänglichen keine Ausnahme bleibt, sondern eine gewisse Regelmäßigkeit annimmt, darf sie dann im Rechtsstaat der Gnadenentscheidung überlassen bleiben?

Während die kriminalistische Literatur zur Todesstrafe unübersehbar geworden ist, sind bisher nur vereinzelt Untersuchungen über die lebenslange Freiheitsstrafe angestellt worden. Beachtung hat man diesem Thema besonders in den Jahren vor dem Ersten Weltkrieg geschenkt. 1909 erschien die Habilitationsschrift des Psychiaters Rüdin „Über die klinischen Formen der Seelenstörungen bei zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe Verurteilten“. 1912 widmete Liepmann den Lebenslänglichen einen längeren Abschnitt in seinem dem 31. Deutschen Juristentag in Wien erstatteten Gutachten über die Todesstrafe. Angeregt durch diese Arbeit berichteten in den nächsten beiden Jahren die Ärzte Lump<sup>3</sup>, Töb<sup>4</sup> und Viernstein<sup>5</sup> in Aufsätzen über das Schicksal von Lebenslänglichen in verschiedenen Strafanstalten. 1927 erschien noch einmal ein größerer Bericht von Töb<sup>6</sup> und 1930 ein Aufsatz des Juristen Plishke<sup>7</sup>.

Erst in der allerjüngsten Zeit mehren sich die Anzeichen dafür, daß man der lebenslangen Freiheitsstrafe erneut seine Aufmerksamkeit zuwendet. Die 1955 in Italien mit einem Buch von Perucatti<sup>8</sup> einsetzende Diskussion über die Dauerzuchthausstrafe (*ergastolo*), die schließlich 1962 zu einer Gesetzesänderung führte, welche auch für diese Strafe die bedingte Entlassung ermöglicht, ist bei uns fast unbemerkt geblieben.

notwendig ist, jedenfalls nicht aus. Die Geldstrafe kann im Einzelfall auch erzieherisch wirken, obwohl sie an sich bloße Übelszufügung ist.

<sup>3</sup> Das Schicksal von 50 zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe Verurteilten, BfGefK 47, 1913, 107.

<sup>4</sup> Ein Beitrag zur Psychologie der zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurteilten oder begnadigten Verbrecher, MSchrKrim 9, 1913, 449.

<sup>5</sup> Eigenschaften und Schicksale von 40 lebenslangen Gefangenen des bayer. Zuchthauses Kaisheim, Zeitschrift für Medizinalbeamte 27, 1914, 41.

<sup>6</sup> Neuere Beobachtungen über die Psychologie der zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurteilten oder begnadigten Verbrecher.

<sup>7</sup> Die Lebenslänglichen, ZStW 50, 1930, 146.

<sup>8</sup> Perché la pena dell'ergastolo deve essere attenuata; vgl. ferner *Vassalli* in *Studies in Penology*, S. 225 ff.; *Jovane*, *Carcere a vita et pena di morte*, *Rassegna di Studi penitenziari* 1964, 625.

1959 veröffentlicht der Anstaltspfarrer Ohm ein Buch über „Haltungstypische Lebenslänglicher“. 1962 ist die Lebenszeitstrafe Beratungsgegenstand des 5. Kongresses der Nordischen Kriminalistenvereinigung in Helsingfors<sup>9</sup>, und 1964 treten die finnischen Kriminologen Anttila und Westling mit einer Studie über die Begnadigung und die Rückfallkriminalität Lebenslänglicher hervor<sup>10</sup>. Auch in Polen ist 1963 eine Monographie über die lebenslange Freiheitsstrafe erschienen<sup>11</sup>. Mit einer Umfrage in den Strafanstalten der Bundesrepublik hat kürzlich Ullrich das Schicksal der Lebenslänglichen aufzuklären versucht<sup>12</sup>. Das Institut für Kriminologie der Universität Tübingen (Direktor: Professor Dr. Dr. Göppinger) hat 1965 damit begonnen, die in Baden-Württemberg einsitzenden Lebenslänglichen zu untersuchen<sup>13</sup>. Schließlich haben sich auch die Journalisten des Themas angenommen<sup>14</sup>.

Im Unterschied zu den bisher veröffentlichten Untersuchungen, die sich im wesentlichen damit begnügen, in der lebenslangen Freiheitsstrafe die geeignete Alternative zur Todesstrafe aufzuzeigen und über das Schicksal der Lebenslänglichen zu berichten, hat sich die vorliegende Arbeit zum Ziel gesetzt, den besonderen Standort der lebenslangen Freiheitsstrafe zwischen der Todesstrafe einerseits und der „modernen Freiheitsstrafe“ andererseits zu bestimmen und daraus die notwendigen Folgerungen abzuleiten. Dazu gehört unserer Meinung nach vor allem, daß die lebenslange Freiheitsstrafe am Geist und am Wortlaut des Grundgesetzes gemessen wird.

Ihren Ausgang muß die Untersuchung von dem kriminologischen Tatbestand nehmen. Deshalb behandeln die ersten Abschnitte der Arbeit den Anwendungsbereich der lebenslangen Zuchthausstrafe, die Begnadigungspraxis und die Wirkungen des Strafvollzugs. Sodann soll mit einem geschichtlichen Rückblick die Rolle der lebenslangen Freiheitsstrafe bis zur Gegenwart verfolgt werden. Diese Betrachtung mündet in eine verfassungsrechtliche Untersuchung über die Vereinbarkeit der lebenslangen Zuchthausstrafe mit dem Grundgesetz. Schließlich folgt die kriminalpolitische Auswertung.

---

<sup>9</sup> Vgl. Nordisk Kriminalistik Årsbok 1962, S. 140—150.

<sup>10</sup> Die englische Übersetzung mit dem Titel „A Study in the Pardoning of, and Recidivism among, Criminals sentenced to Life Imprisonment“ erschien 1965 in Bd. 1 der „Scandinavian Studies in Criminology“, S. 13 ff.

<sup>11</sup> Wasik, Dozywotniego Wiezienia w Polsce, Warszawa 1963.

<sup>12</sup> Das Schicksal der Lebenslänglichen, MSchrKrim 48, 1965, 257.

<sup>13</sup> Nach Mitteilung von Württenberger, MSchr.Krim 49, 1966, 280.

<sup>14</sup> Horbach, Gespräch mit dem Mörder, 12 Interviews mit Lebenslänglichen; Winters, Wie lang ist lebenslänglich?, in: Christ und Welt, Hinter Gittern wird keiner besser, Sonderdruck, Ende 1966; Wie lang ist lebenslänglich?, in: Der Stern Nr. 26 v. 25. 6. 1967; Petra Michaely, Lebenslänglich, Sendung im 1. Programm des Hessischen Rundfunks am 6. 3. 1968; Hanno Kühnert, Lebenslänglich ohne Gnade, Frankfurter Allgemeine vom 8. 3. 1968, S. 2.